

Az.: NK GOA-1 – R Vu

Kiel, den 10. Februar 2017

T i s c h v o r l a g e
des Geschäftsordnungsausschusses
für die Tagung der Landessynode vom 2. – 4. März 2017

Gegenstand: Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode fasst den Beschluss zur 1. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (LSynGeschO) [Anlage 1].

Anlagen:

1. Beschluss zur 1. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
2. Darstellung des § 17 LSynGeschO alte Fassung/neue Fassung

Veranlassung: Beratung und Beschlussfassung der Landessynode zu TOP 6.2 auf ihrer Tagung vom 24. – 26. November 2016.

Beteiligt wurde: Präsidium der Landessynode (Vizepräses Baum)

Begründung:

Auf der Grundlage der Beratung und Beschlussfassung der Landessynode zu TOP 6.2 auf ihrer Tagung vom 24. – 26. November 2016 hat der Geschäftsordnungsausschuss auf Bitte des Synodenpräsidiums auf seiner Sitzung am 9. Februar 2017 darüber beraten, wie man die Thematik der Synodenübertragung per Live-Stream bestmöglich in die LSynGeschO implementieren kann. Das gefundene Ergebnis legt der Geschäftsordnungsausschuss der Landessynode gemäß § 34 Absatz 3 LSynGeschO zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Anlage 1:**Beschluss zur 1. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland:****Vom ...**

Die Landessynode hat gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verfassung folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 4. Dezember 2013 (KABl. S. 63, 127) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 17 nach dem Wort „Tonaufzeichnungen“ ein Komma und das Wort „Live-Stream“ eingefügt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Tonaufzeichnungen“ ein Komma und das Wort „Live-Stream“ eingefügt.
- b) Die folgenden Absätze 3, 4 und 5 werden angefügt:

„(3) Die öffentlichen Teile der Tagung der Landessynode können per Live-Stream (Übertragung von Wort und Bild ohne redaktionelle Aufbereitung) übertragen werden. Eine dauerhafte Speicherung der übertragenen Inhalte erfolgt nicht. Das Präsidium legt fest, welche Teile der Tagung der Landessynode per Live-Stream übertragen werden sollen.

(4) Das Präsidium kann die Übertragung der Tagung per Live-Stream jederzeit untersagen, ab- und unterbrechen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Synodale, Teilnahmeberechtigte, Gäste und sonstige Rednerinnen und Redner, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Präsidium schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrags der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Anlage 2:**Darstellung des § 17 LSynGeschO alte Fassung/neue Fassung:**

Die Änderungen, die durch den Beschluss zur 1. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an § 17 LSynGeschO vorgenommen werden, sind in der Schriftstärke **fett** dargestellt:

§ 17

Bild- und Tonaufzeichnungen, **Live-Stream**

(1) Die Beratungen der Landessynode werden in vollem Umfang durch die Geschäftsstelle der Landessynode auf Tonträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen stehen nur dem Präsidium und den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern für die Vorbereitung der Niederschrift zur Verfügung. Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Präsidiums und der betreffenden Rednerin bzw. des betreffenden Redners.

(2) Bild- oder Tonaufzeichnungen durch Andere bedürfen der Einwilligung des Präsidiums. Dieses sorgt dafür, dass die Arbeitsfähigkeit der Landessynode nicht beeinträchtigt wird. Synodale können der Aufzeichnung ihres Wortbeitrages nach Satz 1 widersprechen.

(3) Die öffentlichen Teile der Tagung der Landessynode können per Live-Stream (Übertragung von Wort und Bild ohne redaktionelle Aufbereitung) übertragen werden. Eine dauerhafte Speicherung der übertragenen Inhalte erfolgt nicht. Das Präsidium legt fest, welche Teile der Tagung der Landessynode per Live-Stream übertragen werden sollen.

(4) Das Präsidium kann die Übertragung der Tagung per Live-Stream jederzeit untersagen, ab- und unterbrechen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Synodale, Teilnahmeberechtigte, Gäste und sonstige Rednerinnen und Redner, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Präsidium schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrags der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.